

Bodenverbesserungen und landwirtschaftliches Siedlungswesen : Entwurf II des Ausschusses E für die neue Agrargesetzgebung

Autor(en): **Bertschmann, S. / Luder**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **44 (1946)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-203900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter für Kulturtechnik: E. RAMSER, Prof. für Kulturtechnik an der ETH.,
Freie Straße 72, Zürich

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR AG., WINTERTHUR

<p style="text-align: center;">No. 4 • XLIV. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 9. April 1946 Inserate: 25 Cts. per einspalt. Millimeter-Zeile. Bei Wiederholungen Rabatt gemäß spez. Tarif</p>	<p style="text-align: center;">Abonnemente: Schweiz Fr. 14. —, Ausland Fr. 18. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
---	--

**Bodenverbesserungen und landwirtschaftliches
Siedlungswesen**

Entwurf II des Ausschusses E für die neue Agrargesetzgebung

An Stelle des Protokolls der Präsidentenkonferenz vom 3. März 1946 in Zürich wird hier die, die Beratungen zusammenfassende, Eingabe an die maßgebende Behörde publiziert.

Zürich, 9. März 1946.

An das
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Chef der Justizabteilung
Bern

Betrifft: Agrargesetzgebung.

Sehr geehrter Herr!

1. Sie hatten die Freundlichkeit, dem Zentralvorstand des Schweiz. Geometervereins den Entwurf II der Expertenkommission zum Abschnitt „Bodenverbesserungen und landwirtschaftliches Siedlungswesen“ des neuen Landwirtschaftsgesetzes zur Äußerung bis 9. März 1946 zu überweisen. Wir danken Ihnen dafür.
2. Die schweizerische Geometerschaft war an der Durchführung des außerordentlichen Meliorationsprogrammes während der Kriegsjahre

in hervorragendem Maße beteiligt. Auch in Zukunft wird sie hauptsächlich Träger des technischen Vollzuges der Maßnahmen zur Verbesserung des Grundeigentums sein. Sie hat daher ein vitales Interesse an der zukünftigen Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen für eines ihrer wichtigsten Arbeitsgebiete.

3. Aus diesem Grunde hätten wir es begrüßt, wenn schon in der vorbereitenden Kommission ein Mitglied unseres Vereins wenigstens als beratendes Mitglied beigezogen worden wäre, um die reichen Erfahrungen, wie sie die technische Durchführung der Arbeiten vermittelt, den Beratungen dienstbar machen zu können.
4. Bei der Diskussion über den uns vorgelegten Entwurf in der Präsidentenkonferenz vom 3. März 1946 wurden die Fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenigstens für den Übergang vom Notrecht zum neuen Agrar-Recht ein Bundesgesetz über das Meliorationswesen zu erlassen oder überhaupt ein solches, losgelöst vom allgemeinen Agrarrecht zu schaffen, nur gestreift. Sie dürften aber in Berücksichtigung der heute herrschenden Tendenzen vermehrte Bedeutung erlangen.
5. Um die Meinungsbildung unter seinen Mitgliedern zu fördern, wird der Schweizerische Geometerverein am 5. und 6. April 1946 an der Eidg. Techn. Hochschule in Zürich einen öffentlichen Vortragskurs über Fragen des neuen Agrarrechts durchführen und sich in den folgenden Vereinsverhandlungen weiter mit der Materie befassen. Sollte das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement auf Grund der ihm zukommenden Äußerungen die Expertenkommission zu einer Neubearbeitung ihres Entwurfes veranlassen, möchten wir Sie bitten, auch unserem Verein eine Vertretung, und sei es auch nur mit beratender Stimme, einzuräumen.
6. Zu dem uns vorgelegten Entwurf äußern wir uns wie folgt:

I. Begriff der Bodenverbesserung

Art. 1. Keine Bemerkung.

II. Beiträge

Art. 2. Keine Bemerkung.

Art. 3, al. 5. Der Text vermittelt keinen klaren Begriff. Bedeutet die Bezeichnung „Reorganisation bestehender Betriebe mit ungenügender Arrondierung“ die private Zusammenlegung durch Kauf und Tausch, wie sie vom Kanton Tessin¹ unterstützt wird, dann sollte dies klarer ausgedrückt werden. Zudem sollte dann die ausdrückliche Einschränkung gemacht werden: „sofern die Durchführung einer Güterzusammenlegung nicht in Frage kommt.“

Private Arrondierungen können sich oft nur begüterte Eigentümer leisten zum Nachteil der wenig bemittelten. Zudem werden durch die privaten Arrondierungen die Güterzusammenlegungen geradezu verhindert.

¹ Decreto ejecutivo modificante la legge sul raggruppamento e permuta dei terreni del 27 dicembre 1920, Art. 36.

Art. 4. Keine Bemerkung.

Art. 5. Keine Bemerkung.

Art. 6. Wir möchten hier eine Präzisierung in zwei Richtungen vorschlagen.

Einmal soll die Ausrichtung eines Beitrages an die Besoldungen nur dann erfolgen, wenn es sich um einen Kulturingenieur mit Diplom einer technischen Hochschule handelt. Der Zweck der vorgesehenen Beiträge ist doch zweifelsohne der, die Kantone zu veranlassen, das Meliorationswesen nicht irgendeinem Techniker, sondern einem ausgewiesenen Spezialisten, und das sind die diplomierten Kulturingenieure, anzuvertrauen. Damit soll die verdankenswerte kulturtechnische Tätigkeit von erfahrenen Praktikern ohne Diplom nicht im geringsten herabgesetzt werden und wir würden Übergangsbestimmungen, die ihre weitere subventionierte Tätigkeit sicherstellen würde, begrüßen. Es bedeutet aber einen Anachronismus, wenn der Bund ganz bedeutende Mittel aufwendet, um an seiner Hochschule eine Kulturingenieurabteilung zu unterhalten, ohne auch da, wo ihm durch Beitragsleistungen ein Einfluß möglich wird, die Wahl von diplomierten Fachleuten zu fördern.

Sodann soll die Leistung eines Beitrages nur an *aufsichtführende* Kulturingenieure erfolgen. In größeren Kantonen können das außer dem Chef noch andere Kulturingenieure sein. Es soll mit dieser Einschränkung eine illoyale Konkurrenzierung der privat-tätigen Kulturingenieure und Grundbuchgeometer und ein ungesundes Aufblähen von kantonalen Meliorationsämtern vermieden werden. Die Erfahrungen bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen haben eindeutig gezeigt, daß der Akkordbetrieb gegenüber dem Regiebetrieb wesentlich billiger zu stehen kommt.

Art. 7. Keine Bemerkung.

Art. 8. Keine Bemerkung.

Art. 9. Keine Bemerkung.

Art. 10. Keine Bemerkung.

Art. 11. Damit die Administration nicht zu schwerfällig wird, sollte die Pflicht zur Leistung von Teilzahlungen an eine bestimmte Höhe der Kosten des Unternehmens gebunden sein.

III. Aufsicht und Unterhalt

Art. 12. Keine Bemerkung.

Art. 13. Der richtige Unterhalt ist von großem Einfluß auf die Wirkungsdauer einer Melioration. Es kann aber der Fall eintreten, daß eine Melioration auch bei richtigem Unterhalt abgeschrieben werden muß, weil infolge von Alterserscheinungen die Unterhaltskosten zu groß oder der Nutzen der Melioration zu klein ausfallen. Es können bei Drainagen durch Eisenocker oder Kalkausscheidung, durch Ablagerung von Sand und Schlamm, durch Eindringen von Pflanzenwurzeln usw. die Röhren verstopft werden. Es ist auch möglich, daß die Stoßfugen durch Verwitterungsprodukte von eisenhaltigem Ton verkittet werden, so daß das Wasser nicht mehr in die Röhren eindringen kann. Ferner können sich,

namentlich in Torfböden, die Röhren verschieben oder Zementröhren durch chemische Einflüsse zersetzen. Wir müssen auch daran erinnern, daß viele Bewässerungen nicht mehr benutzt werden, weil die künstliche Düngung eine bessere Rendite ergibt als die düngende Bewässerung. Es sind auch Fälle bekannt, wo systematische Entwässerungen durch offene Gräben der wirksameren Drainage weichen mußten und offene Kanäle, die der Neueinteilung bei Güterzusammenlegungen hinderlich waren, durch Rohrleitungen ersetzt wurden. In solchen Fällen sollten Bund und Kanton die Unterhaltungspflicht aufheben, namentlich dann, wenn sie im Grundbuch vorgemerkt oder als Grundlast eingetragen ist.

Vorschlag: al. 3. „Auf den Unterhalt veralteter Bodenverbesserungen kann nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bundes verzichtet werden.“

IV. Verschiedene Vorschriften

Art. 14. Um zu vermeiden, daß sich die Kantonsregierung um jede beabsichtigte Teilung im Zusammenlegungsgebiet bekümmern muß, ist es notwendig, Teilungsbeschränkungen in Form eines Parzellenminimums festzulegen und die Bewilligungspflicht auf jene Fälle zu beschränken, bei denen die Teilung unter das vorgeschriebene Maß geht.

Vorschlag: „Um die erneute Zerstückelung des landwirtschaftlichen Bodens, der Bestandteil einer Güterzusammenlegung gebildet hat, zu verhindern, erlassen die Kantone Teilungsbeschränkungen.“

„Die Wiederaufforstung gerodeten Landes darf nur mit Bewilligung der Kantonsregierung erfolgen.“

Art. 15. Keine Bemerkung.

Art. 16. Keine Bemerkung.

Art. 17. Keine Bemerkung.

Art. 18. Keine Bemerkung.

Art. 19. Die Rückerstattung geleisteter Beiträge an den Kanton oder die Gemeinden interessiert den Bund nicht. Es ist Sache der Kantone, in ihren Meliorationsgesetzen die zuständige Instanz zu bestimmen.

Vorschlag: Streichen des 2. Absatzes.

Art. 20. Keine Bemerkung.

Art. 21. Keine Bemerkung.

Art. 22. Keine Bemerkung.

Art. 23. Nach dem bisherigen Art. 703 ZGB. beträgt das Quorum „mindestens $\frac{2}{3}$ der Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte der Fläche“. Die Durchführung der Bodenverbesserungen haben alle Kantone weiter erleichtert, mit Ausnahme von 7, nämlich Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. Die Mehrzahl der Kantone hat bereits als Quorum „die Hälfte oder die Mehrheit der Beteiligten, die zugleich mehr oder mindestens die Hälfte des beteiligten Bodens besitzen“, festgesetzt. Die Kantone Zürich, Luzern (Feldweganlagen), Zug, Basel-Land (Feldweganlagen), Graubünden, Tessin und Genf gehen aber noch weiter. Es würde für diese Kantone einen unverantwortlichen Rückschritt bedeuten, wenn sie das im Entwurf vorgesehene Quorum übernehmen müßten.

Nach Kommentar Dr. H. Göschke soll Art. 703, Absatz 3, den Kantonen die Handhabe geben, weitere Erleichterungen zu legislieren. Es ist bezeichnend, daß bei der Diskussion dieses Absatzes zwei grundverschiedene Auffassungen der Auslegung dieser Gesetzesbestimmung zutage traten. Das zeigt, daß die damit verbundene Absicht nicht klar zum Ausdruck kommt.

Wir schlagen vor: Im neuen Art. 703 des Entwurfes ist al. 3 zu streichen und zu ersetzen durch: „Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung von Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern.“

Art. 703 bis. Die im Art. 703 bis, al. 1–3 des Entwurfes enthaltene Anleitung für die Ausgestaltung der kantonalen Meliorationsgesetze ist überflüssig. Wenn auch zugegeben werden muß, daß heute viele kantonale Meliorationsgesetze sehr mangelhaft sind, so kann man jetzt, nach der Durchführung des gewaltigen außerordentlichen Meliorationsprogrammes von allen Kantonen mit Bestimmtheit erwarten, daß sie mit Sachkenntnis ihr neues Meliorationsgesetz ausbauen werden.

Vorschlag: Art. 703 bis, al. 1–3 streichen und ersetzen durch: „Die Gesetzgebung über die Bodenverbesserungsgenossenschaften ist Sache der Kantone.“

Das im Art. 703 bis, al. 4 des Entwurfes vorgeschlagene öffentlich-rechtliche Grundpfandrecht hat den Nachteil, daß es nicht befristet ist. Dadurch können nachstehende Grundpfandgläubiger benachteiligt werden, falls die Melioration vorzeitig veraltet. Ferner haben sowohl der Grundeigentümer als auch die nachgehenden Grundpfandgläubiger ein berechtigtes Interesse daran, daß das Vorzugspfandrecht aus dem Grundbuch verschwindet, sobald die Meliorationskosten abbezahlt sind. Es wird zudem taktisch richtiger sein, das Bodenverbesserungspfandrecht nicht allen auf dem Grundstück haftenden Grundpfandrechten im Range vorangehen zu lassen, sondern es allen andern gesetzlichen Pfandrechten im Range gleichzustellen. Das öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungspfandrecht kann, wie im Entwurf vorgesehen, der kantonalen Meliorationsgesetzgebung überlassen werden. Es sollte aber, um ein einheitliches Bodenverbesserungspfandrecht zu schaffen, das wenig befriedigende privatrechtliche Bodenverbesserungspfandrecht der Art. 820/21 ZGB.¹ gleichzeitig modifiziert werden.

Vorschlag: Die Art. 820 und 821 werden aufgehoben und ersetzt durch folgenden Artikel:

„Wird ein ländliches Grundstück durch eine Bodenverbesserung, deren Durchführung und Unterhalt der behördlichen Aufsicht unterworfen sind, laut einem Gutachten der zuständigen Behörde voraussichtlich im Ertragswert erhöht, so besteht durch Vormerkung im Grundbuch für den Anteil des Grundeigentümers an den Erstellungskosten zur Sicherung seiner Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht, das mit den übrigen gesetzlichen Pfandrechten im gleichen Range steht. Das Pfandrecht muß mindestens 6 Monate nach der behördlichen Genehmigung der ausgeführten Arbeiten im Grundbuch eingetragen werden.“

¹ Dr. H. Fluck: Die Bodenversicherungspfandrechte der Schweiz 1925.

Die Pfandschuld muß durch Rückzahlungen jährlich um mindestens einen Zwanzigstel der eingetragenen Pfandsumme vermindert werden. Das Pfandrecht erlischt für die Forderung und jede jährliche Rückzahlung nach Ablauf von drei Jahren seit Eintritt der Fälligkeit, und es rücken die nachfolgenden Pfandgläubiger nach.

Die Kantone ordnen das Verfahren.“

Die in Art. 703 bis, al. 4, vorgesehene Frist zur Eintragung eines Grundpfandrechtes von einem Jahr seit der Entstehung der Genossenschaft kann nicht immer innegehalten werden, weil da und dort kantonale Gesetzesbestimmungen der Eintragung innert einer mit der Gründung der Genossenschaft verquickten Frist entgegenstehen dürfte¹. Wir geben daher einer Limitierung vom Zeitpunkt der behördlichen Genehmigung der ausgeführten Arbeiten an, wie vorstehend vorgesehen, den Vorzug.

Zu al. 5 haben wir keine Bemerkungen zu machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung,
für den Schweiz. Geometerverein

der Präsident:
sig. Bertschmann

der Sekretär:
sig. Luder

25. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten

19. und 20. Oktober 1945 in Solothurn

Referat von R. Strüby, Kantonsgeometer, Solothurn.

Es soll Ihnen in der Folge ein Bild geboten werden über das Vermessungswesen vor und nach Einführung des ZGB. und über die Güterzusammenlegungen im Kanton Solothurn. Betrachtungen über die jedem Fachmanne bekannten und in allen Kantonen mehr oder weniger gleichen Arbeitsgattungen und Probleme können in unserem Kreise beiseite gelassen werden. Die verehrten Gäste, welche mit dem Vermessungswesen weniger vertraut sind, mögen dies bitte entschuldigen. Die zur Verfügung stehende Zeit gestattet es nur, auf die speziell für den Kanton Solothurn charakteristischen Gebiete einzutreten.

Die ersten bedeutenden trigonometrischen und topographischen Vermessungen wurden im Kanton Solothurn am Ende des 18. Jahrhunderts begonnen. Die trigonometrischen Netze und die verschiedenen Karten des ganzen Kantons und einzelner Gebiete, welche von diesem Zeitpunkt an entstanden, können im Rahmen unserer heutigen Ausführungen nicht näher beschrieben werden. Es sei deshalb verwiesen auf die Arbeiten „Geschichte der Vermessung in der Schweiz“ von Prof. Wolf

¹ Entscheid des zürcherischen Obergerichtes, mitgeteilt in: Schweiz. Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht 1946, Heft 1.